

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Mitglieder des Arbeitskreises „Zweckverbände“

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier  
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
4-09-05-04/B ba-kr

Datum  
27.09.2017

## **Vorbericht** für die 14. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ am 25.10.2017 beim TAV Börde in Oschersleben (Bode)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die Sitzung erhalten Sie nachfolgende Informationen:

### ***Zu TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung***

Es wird vorgeschlagen, die Tagesordnung um den Punkt „Positionspapier Straßenentwässerung von SGSA und WVT“ zu erweitern. Herr Hellmann vom Wasserverbandstag hat mitgeteilt, dass derzeit in den Gremien des WVT am Entwurf dieses Positionspapiers gearbeitet wird. Es ist vorgesehen, den Entwurf vor dem 25.10.2017 an den SGSA zu übersenden. Wir werden diesen dann unverzüglich an Sie weiterleiten.

### ***Zu TOP 2 – Genehmigung des Protokolls der 13. Arbeitskreissitzung vom 15.05.2017***

Das Protokoll ist dem Vorbericht als **Anlage** beigelegt.

### ***Zu TOP 3 – Teilnehmer und Themen für eine Arbeitsgruppensitzung mit dem Ministerium für Inneres und Sport***

Herr Minister Stahlknecht und Herr Landesgeschäftsführer Leindecker hatten in der Sitzung des Arbeitskreises Zweckverbände am 15.05.2017 unter TOP 3 angeregt, eine kleine Arbeitsgemeinschaft auf Fachebene zur Diskussion von Problemen zwischen dem Innenministerium und dem Städte- und Gemeindebund zu bilden.

Es wird vorgeschlagen, dass sich die Teilnehmer zunächst darauf verständigen, wer für den Arbeitskreis Zweckverbände an den Arbeitsgruppensitzungen mit dem MI teilnehmen soll.

Anschließend sollten sich die Teilnehmer darüber austauschen, welche Themen mit der Arbeitsebene des MI in der Arbeitsgruppe besprochen werden sollen. Vorschläge dazu wurden von den Teilnehmern in der Arbeitskreissitzung am 15.05.2017 unterbreitet, vgl. Niederschrift dieser Sitzung zu TOP 3.

#### ***Zu TOP 4 – Wahlrecht bei der Erhebung von Beiträgen***

Herr Innenminister Stahlknecht hatte in der Sitzung des Arbeitskreises am 15.05.2017 unter TOP 3 über Bestrebungen im politischen Raum informiert, ein Wahlrecht bei der Erhebung von Beiträgen einzuführen.

Die dazu geführte kurze Diskussion hatte in dieser Sitzung zu keiner eindeutigen Positionierung des Arbeitskreises geführt.

Die Teilnehmer werden daher um Diskussion der Argumente gebeten. Wünschenswert wäre es, wenn sich der Arbeitskreis anschließend auf eine einheitliche Position verständigt.

#### ***Zu TOP 5 – Anforderungen/Stellungnahmen zum Datenschutz-, Anpassungs- und Umsetzungsgesetz***

Herr Mewes wird in dieses Thema einführen. Anschließend werden die Teilnehmer um Diskussion und Erfahrungsaustausch gebeten.

#### ***Zu TOP 6 – Verlustausgleich für Vorjahre über Umlagen – geplante Änderung des GKG-LSA***

Als Diskussionsgrundlage beigelegt sind dem Vorbericht ein interner Vermerk der Landesgeschäftsstelle des SGSA vom 07.09.2017 und die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt vom 14.09.2017 zur Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes und weiterer kommunalwirtschaftlicher Vorschriften.

#### ***Zu TOP 7 – überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes betreffend Derivatgeschäfte***

Vom Wasserverband Stendal-Osterburg erhielten wir die Information, dass der Landesrechnungshof eine überörtliche Prüfung von Kommunen und Zweckverbänden mit dem Schwerpunkt „Derivatgeschäfte“ plant.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes hatte sich bereits am 30.08.2017 mit diesem Thema befasst. Dabei stellte sich heraus, dass der Landesrechnungshof entsprechende Schreiben an alle Städte und Gemeinden versandt hat.

Der Haushalts- und Finanzausschuss vertrat die Auffassung, dass der Landesrechnungshof keine Rechtsgrundlage für eine flächendeckende Erhebung der von ihm angeforderten Daten habe. Demzufolge hat der Ausschuss keine rechtliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung gesehen.

Der Arbeitskreis Zweckverbände wird hierzu um Diskussion und Erfahrungsaustausch gebeten.

***Zu TOP 8 – Beauftragung von Wirtschaftsprüfern zur Jahresabschlussprüfung***

Gemäß § 136 KVG LSA unterliegen die Kommunen und Zweckverbände sowie die Anstalten des öffentlichen Rechts der Prüfung durch kommunale Prüfeinrichtungen nach den §§ 138-142. Nach § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Nach Kenntnis der Landesgeschäftsstelle wird Prüfung und Beauftragung von Wirtschaftsprüfern betreffend Zweckverbände unterschiedlich gehandhabt.

Die Teilnehmer werden deshalb um Erfahrungsaustausch und Diskussion gebeten.

***Zu TOP 9 – Mitteilungen***

Beigefügt ist das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24.08.2017 zur Haftung bei Rücktauschäden und Wurzeleinwuchs in Abwasserkanäle.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Uwe Baier

*Anlagen*